## Stadt Bobingen



### Satzung der Stadt Bobingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" 1. Änderung in der Fassung vom 29.11.2005

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Bobingen nach Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2005 folgende Änderungssatzung:

## § 1 Entlassung von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes "Innenstadt"

Folgende Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Soziale Stadt Nord" entlassen: Fl.Nrn. 288/7, 288/9, 288/10 und 300/15 der Gemarkung Bobingen.

# § 2 Aufnahme von Grundstücken in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes "Soziale Stadt Nord"

Folgende Grundstücke werden neu in den Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Soziale Stadt Nord" aufgenommen: Fl.Nrn. 211 und 212 der Gemarkung Bobingen. Das Grundstück Fl.Nr. 238 der Gemarkung Bobingen wird vollständig in den Geltungsbereich aufgenommen.

#### § 3 Sonstiges

Die sonstigen Festsetzungen der Sanierungssatzung bleiben unverändert.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am rechtsverbindlich.

Bobingen, den 05.01.2006 Stadt Bobingen

Bernd Müller Erster Bürgermeister